



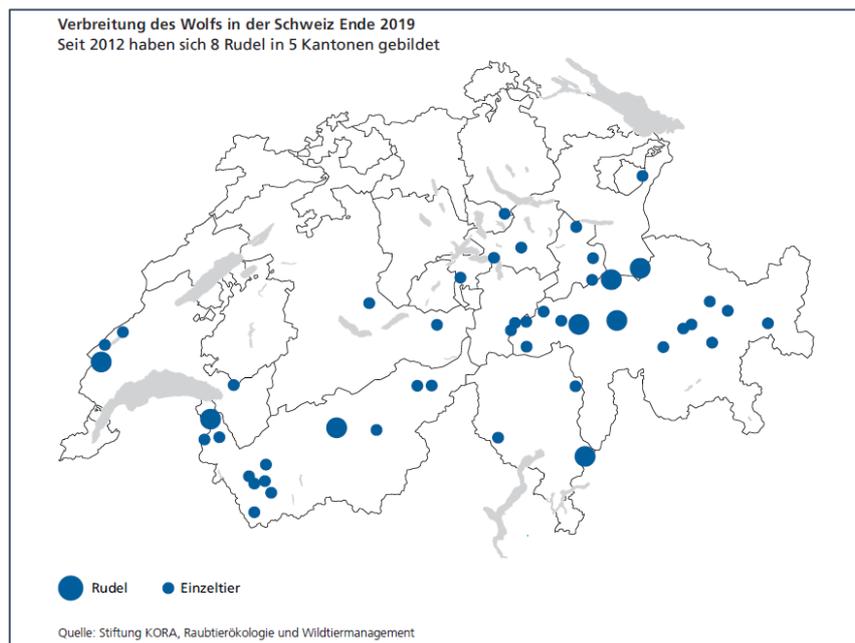
Faktenblatt

27. Februar 2020

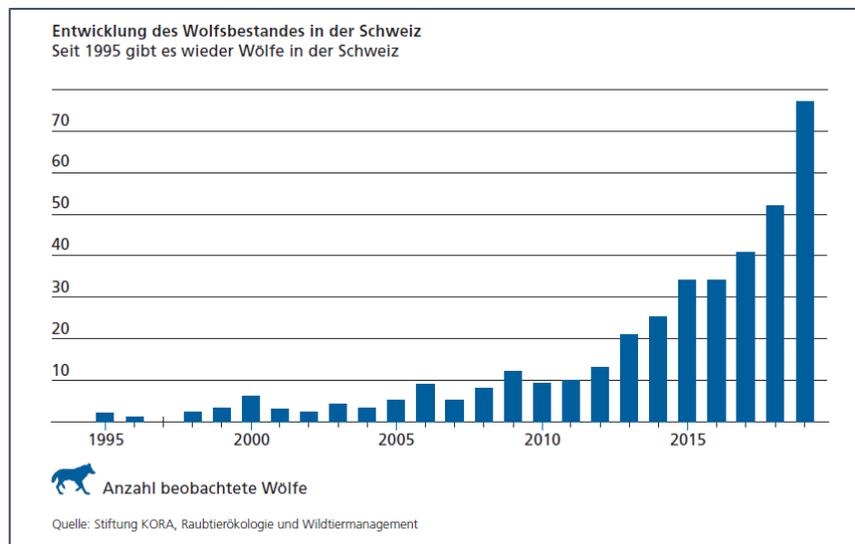
Der Wolf in der Schweiz

Seit der Wolf vor rund 25 Jahren in die Schweiz zurückgekehrt ist, wächst sein Bestand. Aktuell leben rund 80 Tiere in einem Dutzend Kantonen. Sie haben sich im Wallis, in den Bündner Tälern, im Hinterland von Bellinzona, in den Tälern der Nordalpen vom Pays d'Enhaut bis ins St. Galler Oberland, rund um den Säntis und in den Wäldern des Waadtländer Juras niedergelassen. Mit dem revidierten Jagdgesetz wird das Nebeneinander von Wolf und Mensch zeitgemäss geregelt: Es ermöglicht den Kantonen, den Wolfsbestand vorausschauend zu regulieren, um Konflikte zu mindern. Der Wolf bleibt aber eine geschützte Art, und die Rudel bleiben erhalten.

Das eidgenössische Jagdgesetz gibt den Kantonen vor, welche Wildtiere geschützt sind, welche Tierarten gejagt werden dürfen und wann Schonzeiten gelten. Das heutige Gesetz stammt von 1985. Damals gab es in der Schweiz keine Wölfe mehr. Der Wolf kehrte 1995 in unser Land zurück. Heute leben rund 80 Wölfe in der Schweiz. Es bestehen acht Rudel.



Wölfe verletzen und töten jährlich zwischen 300 und 500 Schafe und Ziegen. Betroffen sind auch Herden, die von Zäunen oder Hunden geschützt werden, denn Wölfe können lernen, Schutzmassnahmen zu umgehen. Diese Angriffe und das Auftauchen von Wölfen in Dorfnähe beschäftigen die örtliche Bevölkerung. Das revidierte Jagdgesetz trägt der steigenden Zahl von Wölfen in der Schweiz Rechnung. Es dient dazu, das Nebeneinander zwischen dem Menschen und der wachsenden Wolfspopulation zeitgemäss zu gestalten.



Seit sich 2012 in der Schweiz das erste Rudel gebildet hat, ist der Wolfsbestand um das Achtfache angewachsen. Die Kantone sollen den wachsenden Bestand der Rudel deshalb künftig vorausschauend regulieren dürfen, um Schäden bei Schafherden oder den Verlust der natürlichen Scheu vor dem Menschen zu verhindern. Dies etwa, wenn Wölfe gelernt haben, den Herdenschutz zu umgehen oder wenn sie in Siedlungen auftauchen.

Das Erlegen von Wölfen aus Rudeln ist allerdings an mehrere Voraussetzungen geknüpft: Die Kantone müssen verhältnismässig vorgehen und dürfen zum Beispiel nicht in ein Rudel eingreifen, das sich fernab von Schafherden oder Dörfern aufhält. Zudem müssen sie gegenüber dem Bund vorgängig begründen, weshalb Abschüsse erforderlich sind. Sowohl der Bund als auch Naturschutzorganisationen können weiterhin Beschwerde gegen eine kantonale Abschussverfügung einreichen und deren Rechtmässigkeit überprüfen lassen. Für einen Abschuss sind die kantonalen Behörden zuständig, also meist die Wildhüter.

Der Wolf darf auch in Zukunft **nicht** gejagt werden. Er bleibt eine geschützte Tierart, die Rudel bleiben erhalten. Einzelne Tiere, die Schaden angerichtet haben, dürfen nur erlegt werden, wenn zuvor zumutbare Herdenschutzmassnahmen ergriffen wurden.

Diese Massnahmen dienen dazu, in der dicht besiedelten Schweiz das Nebeneinander von Mensch und Wolf zu ermöglichen.

Der Herdenschutz wird gestärkt

Das revidierte Gesetz verbessert den Schutz der Nutztiere, denn es nimmt Bäuerinnen und Bauern stärker in die Pflicht. Anders als heute erhalten sie nur noch dann eine Entschädigung für Wolfsrisse, wenn sie zum Schutz ihrer Herden Zäune errichtet haben oder Schutzhunde zur Bewachung halten. Diese Vorgabe sorgt für einen wirksamen Herdenschutz in der ganzen Schweiz.

Herdenschutz heute

Der Bund finanziert den Herdenschutz in den Kantonen heute mit rund 3 Millionen Franken jährlich. Rund die Hälfte davon entfällt auf die Beratung der Kantone und der Schaf- und Ziegenhalterinnen und -halter. Die andere Hälfte fliesst in Massnahmen zur Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden sowie zur Verstärkung von Zäunen.

Rund 300 Herdenschutzhunde werden heute in der Schweiz eingesetzt. Weitere Informationen: www.herdenschutzschweiz.ch

Auskünfte

Sektion Medien, Bundesamt für Umwelt BAFU, Tel. +41 58 462 90 00